

Hafenordnung Witteringer Sporthafen

§1	Den Weisungen des Hafenmeister's oder seiner Vertreter ist Folge zu leisten Im Witteringer Sporthafen gilt die Bundeswasserstraßenordnung.
§2	Die Hafenanlagen sind schonend zu benutzen und zu behandeln. Die Benutzung von Hafeneinrichtungen und das Betreten von Hafenanlagen geschehen auf eigene Gefahr. Das Betreten des Hafenbereiches ins besonders der Steganlagen ist Unbefugten untersagt
§3	Allgemeiner Strom.- und Wasserverbrauch hat nur im notwendigen Umfang zu erfolgen. Das Waschen der Boote mit Trinkwasser sollte vermieden werden. Falls dies doch erforderlich sein sollte, ist es nach Rücksprache mit dem Hafenmeister oder seiner Vertreter/in gegen eine Gebühr möglich. Es ist zwingend die Steckdose für den entsprechenden Liegeplatz zu nutzen, (Nr. Liegeplatz Nr. Steckdose.)
§4	Der Hafen dient, wie auch das übrige Hafengelände, der Erfüllung wassersportlichen Aufgaben. Der berufsmäßige Handel und Arbeiten aller Art ist nur nach Genehmigung erlaubt.
§5	Ein geordneter Ablauf des Hafenbetriebes ist nur möglich durch Mitwirkung aller Beteiligten und durch größte gegenseitige Rücksichtnahme sowohl im Hafen selbst als auch auf den Landanlagen. Gegenseitige Hilfe ist unerlässlich.
§6	Für ordnungsgemäße Vertauung der Boote ist unbedingt Sorgen zu tragen. Zum Festmachen an den Stegen dürfen nur die hierfür vorgesehenen Klampen benutzt werden.
§7	Jegliche Verschmutzung, insbesondere des Hafenbeckens, ist zu vermeiden. Bilgenwasser darf grundsätzlich nicht ins Wasser gelassen werden. Das Betanken der Boote im Hafen ist untersagt. Das Benutzen von Farben und Lacken im Hafenbecken ist verboten. <u>Bei Renovierungsarbeiten/Schönheitsarbeiten am Land hat der Eigner dafür Sorge zu tragen, dass das Erdreich nicht verschmutzt wird.</u> Für den normalerweise an Bord anfallenden Abfall stehen Mülltonnen bereit. Der Müll muss sortiert werden. Darüber hinaus anfallender Müll(z.B. Getränkedosen einer gemütlichen Runde, Umbauten am Boot, usw.) sind selbst zu Entsorgen. <u>Hunde sind an der Leine zu führen. Hundebesitzer sind angehalten, den Hundekot umgehend zu entfernen.</u> <u>Die Schranke zur Südseite des Hafen's ist immer geschlossen zu halten.</u>
§8	Pumpklosetts dürfen im Hafen nicht benutzt werden. Duschen und Toiletten stehen auf dem Hafengelände zu Verfügung.
§9	Die für Rettungszwecke vorhandenen Einrichtungen dienen der Allgemeinheit zur Rettung Ertrinkender. Sie dürfen nicht anderweitig benutzt werden.
§9.1	Liegeplätze Südseite. Beim Verlassen des Hafens, länger als 4 Tage, mit dem Schiff müssen die Autos auf den Trailerplatz abgestellt werden oder Sie werden abgeholt.
§10	Im gesamten Hafengebiet dürfen Boote die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit von 6km/h nicht überschreiten. Der Betrieb von motorbetriebenen Beibooten im Hafenbereich ist nur mit einer Sicherheitseinrichtung (Not-Aus) zulässig. Außerhalb des Hafens gelten die

	Bestimmungen der Bundeswasserstraßenordnung.
§11	Für Schäden, die durch Fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, haftet der Verursacher. Eltern haften für Ihre Kinder. Ungeachtet dessen, haften Hafenanlieger auch für Ihre Familienangehörigen, ihre Schiffsführer oder sonstigen Beauftragten und Ihre Gäste.
§12	Gastlieger haben sich nach dem Festmachen beim Hafenmeister zu melden und die Liegegebühr lt. Gebührenordnung zu entrichten. Für die Benutzung der Slipanlage ist ebenfalls eine Gebühr lt. Gebührenordnung zu entrichten. Die Gebühren sind eine Bringschuld. Die Anwesenheit des Hafenmeister ist separater Zeit angeben.
§13	Gast.- und Dauerlieger akzeptieren mit der Benutzung der Einrichtung des Hafens der Hafenordnung. Die geltende Hafenordnung ist beim Hafenmeister einzusehen und an der Bekanntmachung im Hafengelände ausgehängt.
§14	In der Zeit von 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr ist die Benutzung von lärmenden Einrichtungen untersagt. Die Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr ist einzuhalten.
§ 15	Im Abstand von 25mtr. um die Einfahrt ist das Schwimmen und der Aufenthalt mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art untersagt. (Lebensgefahr durch Sogwirkung) Das Angeln ist im gesamten Hafenbecken und in der Verbindung zum Kanal verboten.
§16	<u>Zum Saisonbeginn, spätestens beim Slippen, muss jeder Dauerlieger seine gültige Versicherung (min. Deckungssumme 10 Mio.) für das Boot beim Hafenmeister vorlegen. (Kopie) Sollte die Versicherung während der Saison ablaufen ist die Verlängerung oder neue Versicherung sofort beim Hafenmeister vorzulegen. Besteht keine Haftpflichtversicherung für das Boot muss es sofort aus dem Hafen entfernt werden.</u> <u>Die Sommerliegegebühr sollte ebenfalls bis zum Slippen überwiesen sein.</u>
§17	<u>Wenn §16 erfüllt ist bekommt der Eigner eine Policen Marke die er sichtbar an seinem Boot anzubringen hat. Erst dann darf das Boot ins Wasser gebracht werden.</u>
§18	Kein Festlieger hat ein Anrecht auf einen Liegeplatz wo die Steglänge die Bootslänge überschreitet.
§19	Verstöße gegen die Hafenordnung können eine fristlose Kündigung des Mietvertrages bzw. Ausweisung aus dem Hafenbereich zur Folge haben.

Wittingen, den 31.05.2017; **19.08.2025**